

HANSALOG REISEKOSTEN

VERPFLEGUNGSMEHRAUFWENDUNGEN



AUSLANDSREISEN



Auslandsreisen

Frage: Welchen Pauschbetrag für den Verpflegungsmehraufwand kann der Arbeitgeber steuerfrei zahlen?

1.1 Eintägige Auslandsreisen

Beispiel 1

Situation: Ein Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber den Auftrag zu Vertragsverhandlungen mit einem Kunden. Er fährt morgens um 05.30 Uhr von seiner Wohnung in Düsseldorf zum Flughafen, fliegt nach Mailand, besucht dort den Kunden und kehrt abends um 22.00 Uhr in seine Wohnung zurück.

Pauschbetrag: Der Arbeitgeber kann einen Betrag von 28,- € (Italien – Mailand) steuerfrei an den Arbeitnehmer zahlen.

Beispiel 2

Situation: Ein Arbeitnehmer reist morgens um 07.00 Uhr von seiner Wohnung in Hamburg zu einem Kunden nach Lübeck und kehrt um 11.00 Uhr ins Büro in Hamburg zurück. Um 12.30 Uhr reist der Arbeitnehmer vom Büro in Hamburg per Flugzeug nach Kopenhagen und kehrt abends um 23.30 Uhr in seine Wohnung zurück.

Pauschbetrag: Der Arbeitgeber kann einen Betrag von 50,- € (Dänemark) steuerfrei an den Arbeitnehmer zahlen. Die Zeiten der Abwesenheiten am Kalendertag (4 und 11 Std.) werden zusammengerechnet und dem Auslandsaufenthalt zugerechnet.



Beispiel 3

Situation: Ein Arbeitnehmer reist morgens um 06.00 Uhr von seiner Wohnung in Aachen zu einem Geschäftsfreund nach Liegè und kehrt um 13.00 Uhr nach Aachen in sein Büro zurück. Um 14.30 Uhr beginnt er eine weitere Reise von Aachen nach Eindhoven. Er kehrt um 23.30 Uhr in seine Wohnung zurück.

Pauschbetrag: Der Arbeitgeber kann einen Betrag von 32,- € (Niederlande) steuerfrei an den Arbeitnehmer zahlen. Die Zeiten der Abwesenheiten am Kalendertag (7 Std. und 9 Std.) werden zusammengerechnet und dem Auslandsaufenthalt zugerechnet. Maßgebend ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland.

1.2 Zweitägige Auslandsreisen

Beispiel 1

Situation: Ein Arbeitnehmer beginnt seine Auswärtstätigkeit um 18.00 Uhr von seiner Wohnung in Lübeck und reist zu einem Kunden nach Oslo und übernachtet dort. Nach Vertragsverhandlungen kehrt er am nächsten Tag um 22.30 Uhr in seine häusliche Wohnung zurück.

Pauschbetrag: Der Arbeitgeber kann einen Betrag von 100,- € (Norwegen) steuerfrei an den Arbeitnehmer zahlen (2 x 50,- €).

Beispiel 2

Situation: Ein Arbeitnehmer reist abends um 17.00 Uhr vom Büro in Hamburg per Flug zu einem Geschäftsfreund in Moskau, wo er um 23.30 Uhr landet. Nach Übernachtung und Verhandlungen mit dem Geschäftsfreund kehrt er am 2. Tag um 21.00 Uhr nach Hamburg in seine Wohnung zurück.

Lösung: Der Arbeitgeber kann am 1. Tag einen steuerfreien Pauschbetrag von 20,- € zahlen. Für den 2. Tag kann ebenfalls ein Betrag von 20,- € (Russische Föderation - Moskau) steuerfrei an den Arbeitnehmer gezahlt werden.





Beispiel 3

Situation: Ein Arbeitnehmer reist morgens um 09.00 Uhr von Berlin nach London per Flugzeug, wo er um 12.00 Uhr landet und kehrt am folgenden Tag um 20.00 Uhr von London nach Berlin zurück.

Lösung: Der Arbeitgeber kann am 1. Tag und 2. Tag jeweils einen steuerfreien Pauschbetrag in Höhe von 44,- € – insgesamt 88,- € zahlen.

Beispiel 4

Situation: Ein Arbeitnehmer reist mittags um 18.00 Uhr von Dresden per Flug zu einem Geschäftsfreund in Paris. Er landet um 21.00 Uhr in Paris, führt am ersten und zweiten Tag Gespräche mit Geschäftsfreunden und kehrt am zweiten Tag um 19.30 Uhr nach Dresden zurück.

Lösung: Der Arbeitgeber kann am 1. Tag einen Pauschbetrag in Höhe von 39,- € (Frankreich – Paris) und für den 2. Tag ebenfalls einen steuerfreien Pauschbetrag in Höhe von 39,- € – insgesamt 78,- € zahlen. Für den ersten Tag gilt der Pauschbetrag für Paris, da der Arbeitnehmer vor 24.00 Uhr in Paris gelandet ist.

Beispiel 5

Situation: Ein Arbeitnehmer reist abends um 21.00 Uhr von Dresden per Flug zu einem Geschäftsfreund in Paris. Er landet wegen Verspätung erst am folgenden Tag morgens um 01.00 Uhr in Paris, übernachtet in Paris und führt am zweiten Tag Gespräche mit Geschäftsfreunden und kehrt am zweiten Tag um 19.30 Uhr nach Dresden zurück.

Lösung: Der Arbeitgeber kann am 1. Tag einen Pauschbetrag in Höhe von 14,- € (Deutschland) und für den 2. Tag einen steuerfreien Pauschbetrag in Höhe von 39,- € – insgesamt 53,- € zahlen. Für den ersten Tag gilt der Pauschbetrag für Deutschland, da der Arbeitnehmer vor 24.00 Uhr Paris noch nicht erreicht hat.

Beispiel 6

Situation: Ein Arbeitnehmer reist um 15.30 Uhr von München per Pkw zu einem Geschäftsfreund in Billund (Dänemark). Er überschreitet um 0.30 Uhr am Folgetag die Grenze zu Dänemark und übernachtet in Dänemark, führt am zweiten Tag Gespräche mit Geschäftsfreunden und kehrt am zweiten Tag um 23.30 Uhr nach München zurück.

Lösung: Der Arbeitgeber kann am 1. Tag einen Pauschbetrag in Höhe von 14,- € (Deutschland) und für den 2. Tag einen steuerfreien Pauschbetrag in Höhe von 50,- € – insgesamt 64,- € zahlen. Für den ersten Tag gilt der Pauschbetrag für Deutschland, da der Arbeitnehmer vor 24.00 Uhr die Grenze zu Dänemark noch nicht überschritten hat.



1.3 Mehrtägige Auslandsreisen

Beispiel 1

Situation: Ein Arbeitnehmer besucht einen Kunden in Japan. Er reist am 1. Tag morgens um 09.00 Uhr per Flugzeug von Köln nach Tokyo. Er landet am 2. Tag um 09.00 Uhr Ortszeit. In Tokyo besucht er mehrere Geschäftsfreunde und reist am 4. Tag von Tokyo nach Köln mit dem Flugzeug zurück. In Köln landet seine Maschine am 5. Tag um 13.00 Uhr. Anschließend fährt er ins Büro in Köln und erreicht das Büro um 15.00 Uhr.

Lösung: Der Arbeitgeber kann am 1. Tag einen Pauschbetrag in Höhe von 14,- € (Deutschland) steuerfrei zahlen. Für den 2. bis 4. Tag kann ein steuerfreier Pauschbetrag von jeweils 50,- € gezahlt werden. Am 5. Tag (Landung und Ankunft in Deutschland) kann ein steuerfreier Pauschbetrag in Höhe von 33,- € (Japan –Tokyo) gezahlt werden. Insgesamt bleiben 197,- € steuerfrei.

Beispiel 2

Situation: Ein Arbeitnehmer reist zu Einkaufsgesprächen von Hamburg nach New York. Er beginnt seine Reise am 1. Tag um 09.00 Uhr. Um 12.00 Uhr Ortszeit erreicht er New York. Am 3. Tag fliegt er zu einem Geschäftsfreund in Ottawa und kehrt am 4. Tag um 15.00 Uhr nach New York zurück. Den Rückflug tritt der Arbeitnehmer am 6. Tag um 18.00 Uhr Ortszeit an und landet am 7. Tag um 09.00 Uhr in Hamburg.

Lösung: Der Arbeitgeber kann am 1. Tag einen Pauschbetrag in Höhe von 44,- € (Vereinigte Staaten von Amerika – New York) steuerfrei zahlen. Für den 2. Tag kann ein steuerfreier Pauschbetrag von 66,- € gezahlt werden. Am 3. Tag (Landung und Ankunft in Ottawa) kann ein steuerfreier Pauschbetrag in Höhe von 62,- € (Kanada - Ottawa) gezahlt werden. Für den 4. Tag ist ein steuerfreier Betrag von 66,- € (Vereinigte Staaten von Amerika – New York) möglich. Für den 5. und 6. Tag kann wiederum ein Betrag von 66,- € steuerfrei gezahlt werden. Für den 7. Tag ist ein steuerfreier Betrag von 44,- € möglich (Vereinigte Staaten von Amerika – New York). Insgesamt können dem Arbeitnehmer 414,- € steuerfrei erstattet werden.



Beispiel 3

Situation: Ein Arbeitnehmer aus Hamburg wird von seinem Arbeitgeber zu einer fünftägigen Tätigkeit in Tondern/Dänemark entsandt. Er fährt am Montag um 06.00 Uhr von Hamburg nach Tondern und kehrt jeweils abends ins Hotel in Niebüll/Deutschland zurück. Am Freitag fährt er nachmittags direkt von Tondern nach Hamburg in seine Wohnung, die er um 19.00 Uhr erreicht.

Lösung: Der Arbeitgeber kann für Montag einen Pauschbetrag von 50,- € (Dänemark) steuerfrei an den Arbeitnehmer zahlen. Am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag kann ein Pauschbetrag von jeweils 75,- €, am Freitag von 50,- € steuerfrei gezahlt werden (es gilt jeweils Dänemark).

Beispiel 4

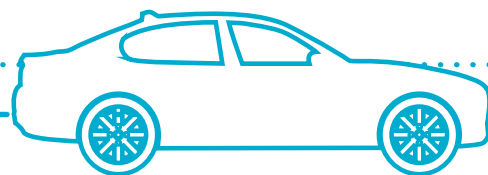
Situation: Ein Arbeitnehmer aus Lübeck wird von seinem Arbeitgeber zu einer mehrtägigen Tätigkeit in Oslo/Norwegen entsandt. Er fährt am Montag um 09.00 Uhr von Lübeck nach Kiel und schiffet um 16.00 Uhr nach Oslo ein und erreicht Oslo um 05.00 Uhr am Dienstag.

Lösung: Der Arbeitgeber kann am Montag einen Pauschbetrag von 14,- € (Deutschland) steuerfrei an den Arbeitnehmer zahlen (Norwegen ist um 24.00 Uhr noch nicht erreicht). Am Dienstag kann ein Pauschbetrag von 75,- € steuerfrei gezahlt werden (Norwegen).

Beispiel 5

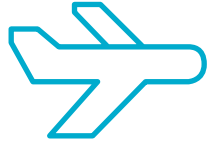
Situation: Ein Arbeitnehmer mit erster Tätigkeitsstätte in Frankfurt unternimmt von Montag bis Freitag eine Auswärtstätigkeit in Basel. Da die Übernachtungskosten in Basel relativ teuer sind, fährt er abends nach Dienst zurück nach Deutschland und übernachtet kurz hinter der Grenze in Deutschland.

Lösung: Da der Mitarbeiter in der Schweiz tätig war, kann der Arbeitgeber jeweils einen Pauschbetrag für die Schweiz steuerfrei in Höhe von 43,- € für den An- und Abreistag und 64,- € für die Zwischentage zahlen.





Beispiel 6



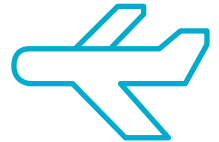
Situation: Ein Arbeitnehmer reist am Montag um 20.00 Uhr zu einer beruflichen Auswärtstätigkeit von seiner Wohnung in Berlin nach Brüssel. Er erreicht Belgien um 2.00 Uhr. Dienstag ist er den ganzen Tag in Brüssel tätig. Am Mittwoch reist er zu einem weiteren Geschäftstermin um 8.00 Uhr nach Amsterdam. Er erreicht Amsterdam um 14.00 Uhr. Dort ist er bis Donnerstag um 13.00 Uhr tätig und reist anschließend zurück nach Berlin. Er erreicht seine Wohnung am Donnerstag um 22.30 Uhr.

Lösung: Für Montag ist die inländische Verpflegungspauschale für den Anreisetag maßgebend, da der Arbeitnehmer sich um 24.00 Uhr noch im Inland befindet. Für Dienstag ist die Verpflegungspauschale für Belgien anzuwenden. Für Mittwoch ist die Verpflegungspauschale für die Niederlande zu Grunde zulegen, da sich der Ort, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht hat, in den Niederlanden befindet (§ 9 Absatz 4a Satz 5 EStG). Für Donnerstag ist die Verpflegungspauschale der Niederlande für den Abreisetag maßgeblich, da er noch bis 13.00 Uhr in Amsterdam beruflich tätig war.

Beispiel 7

Situation: Ein Mitarbeiter reist für ein berufliches Projekt am Sonntag um 21.00 Uhr von Paris nach Mannheim. Am Sonntag um 24.00 Uhr befindet sich der Mitarbeiter noch in Frankreich. Er ist in Mannheim von Montag bis Freitag beruflich tätig und verlässt Mannheim am Freitag um 11.00 Uhr. Er erreicht Paris am Freitag um 21.00 Uhr.

Lösung: Für Sonntag (Anreisetag) ist die Verpflegungspauschale für Frankreich maßgebend. Für Montag bis Freitag ist die jeweils maßgebliche inländische Verpflegungspauschale anzuwenden.



1.4 Anreisen und Rückreisen bei Auswärtstätigkeiten im Ausland

Beispiel 1

Situation: Ein Mitarbeiter beginnt von der häuslichen Wohnung morgens um 07.00 Uhr seine Reise zur Besprechung mit einem Kunden in Amsterdam. Er kehrt um 21.00 Uhr in die Wohnung zurück.

Lösung: 32,- € steuerfrei.

Beispiel 2

Situation: Ein Mitarbeiter beginnt am Montag um 06.00 Uhr von seiner häuslichen Wohnung eine Reise zur Besprechung mit Geschäftsfreunden in Madrid. Er landet am Montag um 11.00 Uhr in Madrid und landet am Dienstag um 23.00 Uhr in Frankfurt und erreicht seine Wohnung am Mittwoch um 02.00 Uhr.

Lösung: Montag = 28,- €, Dienstag = 42,- € und am Mittwoch 14,- €.





Beispiel 3

Situation: Ein Mitarbeiter kehrt von einer Reise nach New York mit dem Flugzeug zurück. Er fliegt am Mittwoch um 20.00 Uhr in New York ab. Die Maschine landet am Donnerstag um 08.00 Uhr in Frankfurt/Main. Er erreicht seine Wohnung im Taunus um 11.00 Uhr.

Lösung: Mittwoch = 66,- €, Donnerstag = 44,- €.

Beispiel 4

Situation: Wie Beispiel 3. Er fliegt am Mittwoch um 10.00 Uhr in New York ab. Die Maschine landet um 22.00 Uhr in Frankfurt/Main. Er erreicht seine Wohnung im Taunus am Donnerstag um 01.00 Uhr.

Lösung: Mittwoch = 66,- €, Donnerstag = 14,- €.

Beispiel 5

Situation: Ein Mitarbeiter kehrt am Mittwoch von einer mehrtägigen Reise in den Niederlanden zur ersten Tätigkeitsstätte in Aachen zurück. Am gleichen Tag reist er zu einer weiteren mehrtägigen Auswärtstätigkeit nach Belgien weiter.

Er überschreitet per Pkw um 20.00 Uhr die Grenze von Deutschland nach Belgien.

Lösung: Mittwoch = 40,- € (40,- € Belgien > 32,- € Niederlande)

Hinweis:

Die in diesem Dokument aufgeführten **Pauschbeträge beziehen sich auf das Jahr 2024**. Die aktuell geltenden Pauschbeträge haben wir hier für Sie hinterlegt:

[→ hier herunterladen](#)

